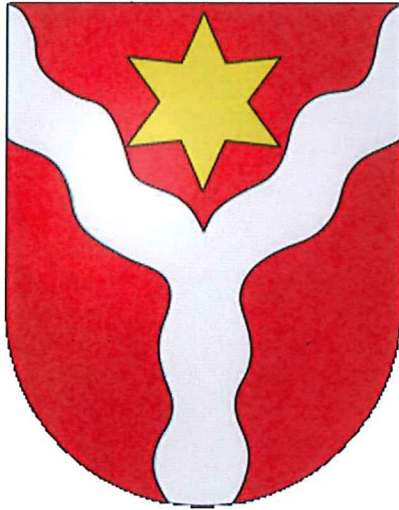


Einwohnergemeinde Wyssachen



Gebührentarif für die Feuerungskontrolle in der Gemeinde Wyssachen

vom 03. Dezember 2018

gültig ab 01. Januar 2019

Gebührentarif für die Feuerungskontrolle in der Gemeinde Wyssachen

Gestützt auf Artikel 7 und 14 der Kantonalen Verordnung über die Kontrolle von Feuerungsanlagen mit Heizöl "Extra Leicht" und Gas (VKF) vom 14. April 2004 zum Gesetz zur Reinhaltung der Luft (Lufthygienegesetz) vom 16. November 1989 beschliesst die Einwohnergemeinde Wyssachen:

Art. 1 Periodische Kontrolle

¹ Die Kosten für die periodischen behördlichen Kontrollen gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers.

² Die Gebühr beträgt:

- für einstufige Brenner CHF 73.00
- für mehrstufige Brenner CHF 92.00

Art. 2 Nachkontrollen

¹ Die Kosten für Nachkontrollen, die von der Kontrollperson der Gemeinde Wyssachen durchgeführt werden müssen, gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers.

² Die Gebühr beträgt

- für einstufige Brenner CHF 73.00
- für mehrstufige Brenner CHF 92.00

Art. 3 Andere Kontrollen

¹ Kontrollen auf Wunsch des Feuerungseigentümers gehen zu seinen Lasten.

² Kontrollen auf Anzeige hin gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers, falls die Feuerungsanlage zu beanstanden ist.

³ Die Gebühr beträgt in allen Fällen:

- für einstufige Brenner CHF 73.00
- für mehrstufige Brenner CHF 92.00

Art. 4 Kantonsgebühr / Mehrwertsteuer

Zusätzlich zu den Gebühren gemäss Art. 1 bis 3 sind die vom beco – Berner Wirtschaft vorgegebene Kantonsgebühr und die Mehrwertsteuer nach aktuellem Ansatz geschuldet.

Art. 5 Verrechenbarer Mehraufwand

Wird die Kontrollperson der Gemeinde bei einer Kontrolle ohne entschuldbaren Grund behindert, oder muss eine Kontrolle rechtlich durchgesetzt werden, gehen die Mehrkosten zu Lasten des Feuerungseigentümers.

Art. 6 Anpassung der Gebühren¹

¹ Die vorstehenden Gebühren können durch den Gemeinderat der Jahresteuering angepasst werden. Von der Indexanpassung ist der Kantonsbeitrag ausgenommen.

² Änderungen der Gebühren treten auf die nächste Heizperiode in Kraft.

³ Änderungen der in Artikel 1 bis 3 festgesetzten Gebühren sind dem beco – Berner Wirtschaft mitzuteilen.

Art. 7 Gebühren-Inkasso

¹ Die Gebühren für die Feuerungskontrolle werden durch die Kontrollperson der Gemeinde Wyssachen eingezogen.

² Das Mahnwesen sowie Forderungen auf dem Rechtsweg werden durch die Kontrollperson der Gemeinde erledigt.

³ Ist die Forderung weder gütlich noch auf dem Rechtsweg einzubringen, vergütet die Gemeinde Wyssachen der Kontrollperson den Ausfall.

Art. 8 Aufhebung des bisherigen Gebührentarifs

Der Gebührentarif vom 28. Juni 1993 wird aufgehoben.

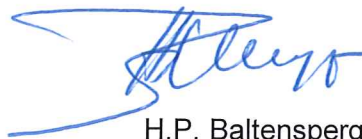
Art. 9 Inkraftsetzung

Dieser Gebührentarif tritt ab 01. Januar 2019 in Kraft.

Wyssachen, 03. Dezember 2018

EINWOHNERGEMEINDE 4954 WYSSACHEN

Der Gemeindepräsident:



H.P. Baltensperger

Die Gemeindeverwalterin:



S. Wittmer

¹ Ausgangswert: Indexstand 102.1 Juni 2018 / Basis 2015)